

758 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (701 der Beilagen): Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

Die im Ausschuss beratene Konvention soll Kulturgut, das — wie die Erfahrung zeigt — infolge der Entwicklung der Kriegstechnik in zunehmendem Maße der Vernichtungsgefahr ausgesetzt ist, unter internationalen Schutz gestellt werden.

Mit Rücksicht auf die in den Artikeln 6 Abs. 3 und 17 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen enthaltenen Regelungen, welche eine Einschränkung der nationalen Souveränität infolge der Kontrolltätigkeit fremder Organe auf österreichischem Gebiet darstellen, hat die Konvention verfassungsändernden Charakter. Weiters ist das Abkommen insbesondere im Hinblick auf seinen Artikel 28 — gegenüber nicht auf der Rechtserzeugungsstufe eines Verfassungsgesetzes stehenden Rechtsvorschriften — gesetzesändernd, da nach dieser Bestimmung auch Ausländer wegen im Ausland begangener Straftaten der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegen würden, und zwar primär und nicht erst über den Umweg des § 40 des Strafgesetzes.

Die Konvention tritt für die Signatarstaaten drei Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde, für andere (in den Artikeln 30 und 32 näher umschriebene) Staaten drei Monate nach Hinterlegung ihrer Beitrittserklärung, in Kraft. Seit seiner Unterzeichnung ist das Abkommen für bisher 43 Staaten durch Ratifikation beziehungsweise Beitritt in Kraft getreten.

Im einzelnen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Der Verfassungsausschuss hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1962 beraten, und nachdem außer dem Berichterstatter Abgeordneter C z e r n e t z zum Gegenstand das Wort ergriffen hatte, beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuss stellt somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (701 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 28. Juni 1962

Dr. Nemezc
Berichterstatter

Probst
Obmann